

06.03.84

VP - AS - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV)

Punkt der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Fehlt es an einem gültigen Schiffsbesatzungszeugnis oder ist ein Schiff nicht entsprechend dem Schiffsbesatzungszeugnis besetzt und liegt kein Fall des § 15 vor, hat die See-Berufsgenossenschaft das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zu gestatten, durch welche die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen gewährleistet wird."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung.

VP 2. § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Von einem Auslauf- oder Weiterfahrtverbot, das in den Häfen ausgesprochen wird, unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich die zuständige Hafenbehörde."

Begründung:

Auslauf- oder Weiterfahrtverbote können in der Praxis nur in den Häfen ausgesprochen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs und der Umschlagstätigkeiten in den Häfen ist es unerlässlich, die jeweiligen Hafenbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Als Folge ist in
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 sowie in
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und in Absatz 4
jeweils das Zitat "§ 5 Abs. 2" durch das
Zitat "§ 5 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.

R 3. § 16 Abs. 2 Nr. 5

§ 16 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 15 Abs. 3 dort vorgeschriebene Eintragungen oder Mitteilungen unterläßt."

Begründung:

Konkretere Bezeichnung des mit Geldbuße bedrohten Verhaltens.

4. Anlage 4

- a) In Anlage 4 ist in Nummer 4.1
unter der Zeile
"2. nautischer Schiffsoffizier"
die Zeile
"3. nautischer Schiffsoffizier"
und in allen dazugehörigen Spalten
jeweils die Zahl "1"
einzufügen.
- b) In Anlage 4 ist in Nummer 5.1
zu der Berufsbezeichnung
"3. nautischer Schiffsoffizier"
in den Spalten 1 und 2 der Leerstrich
jeweils durch die Zahl "1"
zu ersetzen.

Begründung:

Maßgeblich für die vorliegende Fassung der Vorlage sind betriebswirtschaftliche Überlegungen. Schwerwiegender als diese Erwägungen sind Bedenken, die sich aus den Anforderungen der Sicherheit des Seeschiffsverkehrs herleiten.

Eine Sicherheit des Schiffsverkehrs mit den jetzt vorgesehenen Vorschriften, die einen dritten nautischen Schiffsoffizier erst ab einer Schiffsgröße von 6.000 BRT vorsehen, ist nicht gewährleistet. Eine Regelung, die den Kapitän über seine sonstigen vielfältigen Aufgaben hinaus zwingt, selbst Wache zu gehen, ist wegen der Überforderung des verantwortlichen Schiffsführers zwangsläufig ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Die Schiffsunfälle der letzten Zeit lassen es dringend geboten erscheinen, den Anforderungen an die Sicherheit mehr Gewicht zu geben.

B.

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.